

Zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB

Im Rahmen des Parallelverfahrens zum Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung „Solarpark Ödmühle Fl.-Nr. 1219“ wurde eine Fläche nordwestlich der Autobahnabfahrt „Mühldorf Nord“ im Westen von Erharting als sonstiges Sondergebiet (SO) für Anlagen für Sonnenenergienutzung (Freiflächen-Photovoltaikanlage) nach § 11 Abs. 2 BauNVO ausgewiesen. Daher musste die Darstellung im Flächennutzungsplan durch das Deckblatt Nr. 14 zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Erharting geändert werden.

Im bestehenden Flächennutzungsplan sind die beanspruchten Flächen als landwirtschaftliche Nutzflächen dargestellt. Der Flächennutzungsplan ist seit 1988 rechtswirksam. Daher ist die Trasse für die Autobahn A 94 noch als Planung dargestellt. Im Zuge des Ausbaus der Autobahn mit der Abfahrt „Mühldorf Nord“ wurde in diesem Bereich auch der Verlauf der Bundesstraße 299 geringfügig verändert.

Im Zuge des Verfahrens wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt (§ 3 und § 4 BauGB).

Es besteht die Verpflichtung, zum Schluss des Verfahrens eine zusammenfassende Erklärung mit Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange, der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zu erstellen (§ 6a Abs. 1 BauGB).

1. Umweltbelange

Belange der Umwelt	wurden in dem Deckblatt Nr. 14 zum Flächennutzungsplan eingearbeitet und berücksichtigt. Dies sind insbesondere: - die Darstellung eines Sondergebietes für Anlagen für Solarenergienutzung - die Darstellung des Bodendenkmals D-1-7741-0151
--------------------	--

2. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Öffentlichkeit wurde zweimal beteiligt, einmal nach dem § 3 Abs.1 und einmal nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Kurzzusammenfassung der Inhalte aus den Stellungnahmen der Bürger

Von Bürgern wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

3. Behördenbeteiligung

Die Behörden wurden zweimal beteiligt, einmal nach dem § 4 Abs.1, und einmal nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB
zum Deckblatt Nr. 14 zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Erharting

Stellungnahmen TÖB	Kurzzusammenfassung
1. Regierung von Oberbayern	<i>Berührte Belange: Energieversorgung Landwirtschaft Wasserwirtschaft Natur und Landschaft, einschließlich Artenschutz</i> <i>Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.</i>
2. Landratsamt Mühldorf a. Inn- Fachbereich Im- missionsschutz und Fachbereich Naturschutz, Fachbereich Wasserrecht, Fachbereich	<i>Keine Äußerung</i>
3. Ortsplanung	
4. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	<i>Im Planungsgebiet liegt folgendes Bodendenkmal: D-1-7741-0151 „Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung, u.a der Hallstattzeit und der Latènezeit“.</i> - Im Zuge dieser Bauausführung wurde eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG erteilt.
5. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	<i>Hinweis auf Fläche mit überdurchschnittlicher Bonität</i> - Beitrag zur Energiewende stellt übergeordneten Belang dar
6. Wasserwirtschaftsamt Rosenheim	<i>Keine Einwände</i>
7. Deutscher Wetterdienst, München	<i>Keine Einwände</i>
8. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Kudenteam Eigentums- management Baurecht	<i>Keine Einwände</i>
9. Staatliches Bauamt Rosenheim	<i>Hinweis auf Bauverbots- und Baubeschränkungszone</i>

In den entsprechenden Sitzungen wurden vom Gemeinderat Erharting jede Stellungnahme behandelt und die Belange abgewogen. Die Planungsunterlagen wurden jeweils entsprechend geändert.

4. Gründe für die Plandurchführung

Um die Zielvorgaben des Regionalplans sowie des Landesentwicklungsplans zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien umzusetzen, ist die Ausweisung von Sondergebieten für Energie notwendig.

Die Planungsfläche befindet sich innerhalb der durch das EEG 2023 bestätigten Flächenkulisse (500 m beidseits von Autobahnen), für die eine Vergütung nach Erneuerbare-Energien-Gesetz in Anspruch genommen werden kann.

Grundsätzlich ist es ein Ziel der Raumordnung, erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen (vgl. LEP 6.2.1 Z), um den Anteil der erneuerbaren Energien am bayerischen Stromverbrauch zu erhöhen. Diesem übergeordneten Ziel soll das geplante Vorhaben vorrangig dienen.

5. Planalternativen

In den Abwägungsvorgang eingestellte Planungsvarianten	Es gab keine Planungsalternativen.
--	------------------------------------

Erharting, den 19. 11. 2024



Matthias Huber
Erster Bürgermeister